

**Abwägungstabelle zur
Öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
im Zeitraum vom 06.04. – 15.05.2020
der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Paul-Gerhardt-Schule“**

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>A Kreis Coesfeld vom 12.05.2020</p> <p>... „Aus dem Bereich Abfallwirtschaft wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Als Baumaterialie verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungssaschen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu beantragen.</p> <p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde zunächst Bedenken. Ein Teilbereich des Flurstückes 624 wird als Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unter der Kennung „124-Lu09 Ehem. Weberei Heitmann“ im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Coesfeld geführt. Laut vorliegenden Unterlagen existierte die Weberei über 100 Jahre. Die Weberei ist mehrfach abgebrannt. Nach einem Totalbrand Ende 1920 wurde der Webereibetrieb nicht wieder aufgenommen.</p>	<p>Zu A</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte potenziell belastete und im Altlastenkataster geführte Fläche befindet sich außerhalb des hiesigen Änderungsbereiches. Der Altstandort der Weberei Heitmann befand sich im Südwestlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche. Die Darstellung des umliegenden Ursprungsplanes erfolgt zur Klarstellung und nachrichtlich. Änderungen der Planzeichnung und Zusätze in den Hinweisen sowie der Begründung können nur für den Geltungsbereich der 3. Änderung betreffend vorgenommen werden. Im Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans wurde der</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Ausstellung des Bebauungsplanes „Paul-Gerhard-Schule“ erfolgte im Auftrag der Stadt Lüdinghausen im Jahr 1990 eine Erstbewertung des Altstandortes durch das Chemische Laboratorium Dr. E. Wessling, Altenberge.</p> <p>An 10 Punkten wurden Boden- und Bodenluftproben aus einer Tiefe von 0,5 m unter Geländeunterkante entnommen und im Labor auf Schwermetalle, Kohlenwasserstoff und Extrahierbare organische Halogene sowie leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe und leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe untersucht. Laut Gutachten konnte im Zuge der Erstbewertung keine umweltrelevante Kontamination durch die o.g. Stoffe festgestellt werden.</p> <p>Da trotz der Ersterkundung das Vorhandensein lokaler schädlicher Bodenveränderungen, die auf die ehem. Weberei zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden können, ist der Altstandort aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist in den Plan der folgende Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenverunreinigung ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.</p>	<p>umweltrelevante Belang der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft. In damalige Bodenuntersuchung wurden verteilt Stichproben auf der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche entnommen. Im Ergebnis konnten keine Bodenverunreinigungen oder Belastungen festgestellt werden, sodass kein Anlass zur Aufnahme eines Hinweises im Ursprungsbebauungsplan bestand sowie für den hiesigen Änderungsbereich besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist der o.g. Sachverhalt in die Begründung zu dem Bebauungsplan aufzunehmen....“	
<p>B Westnetz GmbH vom 27.04.2020</p> <p>... „Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „MNG Stromnetze GmbH & Co. KG“ sowie für das 30kV-Netz und Steuer-/Fernmeldekabel als Anlageneigentümerin Um auch weiterhin die Stromversorgung sicherzustellen, prüfen wir die Legung eines leistungsstärkeren Kabelnetzes. In diesem Zusammenhang beabsichtigen wir, auch Ihren Freileitungshausanschluss zu unseren Lasten zu verkabeln.</p> <p>Da unterirdische Versorgungsleitungen (10 KV) in unmittelbarer Nähe/ im Baufeld des Bauvorhabens verlaufen ist vor Baubeginn zu klären ob diese im Weg liegen bzw. umgelegt werden müssen. Dazu bitte ich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem zuständigen Netzbezirk Lüdinghausen, siehe Oben oder Tel.: 02591-933-211, in Verbindung zu setzen...“</p>	<p>Zu B</p> <p>Das durch die 3. Änderung ausgewiesene Baufeld hält zur nordöstlichen Flurstücksgrenze einen Abstand von 5 m ein. Der 10 KV Leitung der Westnetz GmbH verläuft parallel zur dieser Grenze und bleibt außerhalb des Baufeldes. Eine Beeinträchtigung während der Bauphase scheint daher als unwahrscheinlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Kreis Coesfeld, Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle und Gesundheitsamt, Schreiben vom 12.05.2020
- Kreispolizeibehörde Coesfeld Schreiben vom 04.05.2020
- PRIMAGAS Verwaltungs GmbH, Schreiben vom 06.05.2020
- Amprion GmbH, Schreiben vom 08.04.2020
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, schreiben vom 09.04.2020
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 21.04.2020